

§ 1240 BGB

(1) Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden.

(2) Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte [Person](#) aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preis erfolgen.